

## GESELLSCHAFTSRECHT

Die Wahl der Rechtsform ist für ein Unternehmen eine wichtige Entscheidung. Bereits bei Gründung muss sich der Unternehmer mit dieser Frage auseinandersetzen, jedoch ist auch im späteren Verlauf eine Anpassung der Rechtsform an die veränderten Gegebenheiten oftmals notwendig.

Im deutschen Gesellschaftsrecht bestehen eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Rechtsform.

### I.) Einzelunternehmen/GbR

Grundsätzlich besteht kein Zwang, sich für eine Rechtsform zu entscheiden. Wird keine Regelung getroffen, betreibt der Unternehmer ein Einzelunternehmen mit voller persönlicher Haftung.

Schließen sich mindestens zwei Unternehmer zu einer Gesellschaft zusammen, entsteht eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags ist dazu nicht notwendig, auch durch schlüssiges Handeln entsteht eine GbR.

Steuerlich gesehen sind alle Einkünfte unter Berücksichtigung des Transparenzprinzips beim Unternehmer zu versteuern, ein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten ist möglich.

### II.) Offene Handelsgesellschaft

Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist, ist eine Offene Handelsgesellschaft (OHG). Bei dieser Gesellschaftsform haften die Gesellschafter vollumfänglich mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

In steuerlicher Hinsicht werden auch hier die Einkünfte unmittelbar beim Gesellschafter der Besteuerung unterworfen.

### III.) Kommanditgesellschaft

Bei einer Kommanditgesellschaft ist als Besonderheit in Abweichung zur OHG eine besondere Haftungskonstellation zwingend vorgeschrieben. Als persönlich haftender Gesellschafter ist ein Komplementär notwendig, der zur Vertretung und Geschäftsführung befugt ist. Gleichzeitig muss ein Kommanditist vorhanden sein, der nicht persönlich haftet, jedoch eine Haftenlage zu erbringen hat. Der Kommanditist firmiert somit als Geldgeber der Gesellschaft ohne besondere Mitwirkungsbefugnisse.

Die KG wird steuerlich wie die OHG behandelt, es handelt sich jeweils um Einkünfte gemäß § 15 I Nr. 2 EStG als Mitunternehmer.

### IV.) GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft, die sich in wesentlichen Aspekten von den bisher beschriebenen Personengesellschaften unterscheidet. Zur Gründung ist die Errichtung eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags notwendig, erst mit Eintragung in das Handelsregister entsteht die Gesellschaft. Ein besonderer Vorteil der GmbH ist jedoch die Tatsache, dass die Gesellschafter nicht persönlich haften. Die Haftung ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Als Korrelat zur fehlenden persönlichen Haftung muss jedoch ein Stammkapital von mindestens 25 000,00 € eingebracht werden.

Zur Vertretung der Gesellschaft muss zudem ein Geschäftsführer bestellt werden, der als Organ der GmbH im Rechtsverkehr auftritt.

In steuerlicher Hinsicht wird die GmbH nach dem Trennungsprinzip als eigenständige Rechtspersönlichkeit behandelt. Auf Gesellschaftsebene findet zunächst eine Besteuerung des zu versteuernden Einkommens mit der Körperschaftsteuer statt. Bei Ausschüttung an die Gesellschafter findet eine weitere Besteuerung statt. Solange die Gesellschaftsanteile im Privatvermögen gehalten werden, unterfällt die Ausschüttung grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Im Betriebsvermögen findet ein Teileinkünfteverfahren statt, bei dem 60% der Ausschüttung mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern sind.

### V.) Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt)

Neu eingeführt wurde die sogenannte Unternehmergesellschaft (UG) in § 5a GmbHG. Dabei handelt es sich um eine GmbH, bei der ein Stammkapital in beliebiger Höhe möglich ist. Um den Status der GmbH erreichen zu können, sind jedoch jährliche Rücklagen i. H. v. 25% des Jahresüberschusses zu bilden. Im Rechtsverkehr firmiert die Gesellschaft zwingend als UG (haftungsbeschränkt). Gerade für Neugründungen stellt diese Gesellschaftsform eine interessante Alternative dar.

## **VI.) GmbH & Co. KG**

Bei der Mischform der GmbH & Co. KG handelt es sich um eine KG, bei der als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) eine GmbH auftritt. Besonders ist insoweit, dass die normalerweise bestehende persönliche Haftung des KG-Komplementärs dadurch umgangen wird, dass eine selbst haftungsbeschränkte GmbH eingesetzt wird.

In steuerlicher Hinsicht wird die GmbH & Co. KG wie eine KG behandelt. Die Einkünfte der KG sind gemäß § 15 I Nr. 2 EStG auf Gesellschafterebene zu versteuern. Die Komplementär-GmbH erwirtschaftet in der Regel keine Gewinne. Vorteilhaft an diese Gesellschaftsform ist die Möglichkeit, Verluste der KG direkt mit den übrigen Einkunftsarten der KG-Kommanditisten zu verrechnen, jedoch begrenzt auf die Höhe der Einlagen. Nachteilig ist die Notwendigkeit von zwei Jahresabschlüssen, sowohl für GmbH als auch für die KG.

## **VII.) Limited**

Bei der Private Company Limited by Shares (Limited) handelt es sich um eine englische Gesellschaftsform, die aufgrund der europäischen Niederlassungsfreiheit auch in Deutschland anerkannt wird. Auch bei der Limited haften die Gesellschafter nicht persönlich. Zudem gibt es kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindeststammkapital. Zur Gründung ist keine notarielle Beurkundung in Deutschland nötig, jedoch ist eine Anmeldung beim Companies House in Großbritannien erforderlich. Zudem sind alljährlich Jahresabschlüsse beim Companies House einzureichen, die teilweise von Auditors überprüft werden müssen.

Steuerlich handelt es sich bei der Limited um eine Körperschaft, deren Besteuerung, wie bei der GmbH, nach dem Körperschaftssteuergesetz erfolgt.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Rechtsform individuell auf das Unternehmen unter Berücksichtigung von Haftung, Vertretung und steuerlicher Behandlung gewählt werden muss. Zur Auswahl der Rechtsform und Ausgestaltung eines Gesellschaftsvertrags sollte somit unbedingt professionelle Hilfe durch einen Anwalt in Anspruch genommen werden.